

Sonae Arauco Deutschland GmbH
Grecostrasse 1, 49716 Meppen
Deutschland

Januar 2026

ERKLÄRUNG:

Einhaltung der REACH-Verordnung und Information über Besonders Besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Die REACH-Verordnung - Europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung EG/1907/2006) ist seit 1. Juli 2007 in Kraft, und alle wesentlichen sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten und Anforderungen gelten für „Stoffe“ und „Zubereitungen“.

Ziel dieser Verordnung ist die Kontrolle chemischer Stoffe, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen und zugleich industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern.

Schlüsselement dieser Verordnung ist die Registrierungspflicht durch Hersteller oder Importeure von Stoffen, wofür sie eine Reihe von Informationen zu Nutzungsrisiken und -bedingungen jener Stoffe vorlegen müssen.

Wenn diese Stoffe in Produkten (von REACH als „Erzeugnisse“ definiert) enthalten sind, müssen die jeweiligen Hersteller bestätigen, dass die in ihren Prozessen eingesetzten regulierten Stoffe und Zubereitungen ordnungsgemäß registriert sind und die REACH-Anforderungen erfüllen.

Alle von Sonae Arauco Deutschland GmbH hergestellten Produkte sind durch REACH als „Erzeugnisse“ eingestuft.

Die Holzwerkstoff-Produktionsbetriebe von Sonae Arauco Deutschland GmbH gelten als Nachgeschaltete Anwender und erkennen ihre Verpflichtungen im Rahmen der REACH-Verordnung an. Von daher ergreift Sonae Arauco Deutschland GmbH Maßnahmen, um die fortlaufende Bereitstellung seiner Produkte gemäß dieser Verordnung sicherzustellen.

Somit sind Maßnahmen erarbeitet worden, um:

1. Die Einhaltung der Anweisungen aus den von den Lieferanten bereitgestellten Sicherheitsdatenblättern für alle verwendeten Produkte, die gemäß REACH-Verordnung zu den geregelten Stoffen gehören, sicherzustellen;
2. Mit den Lieferanten in Kontakt zu stehen, damit die üblichen Anwender über die gelieferten Produkte sowie über neue Informationen hinsichtlich der Nutzungsrisiken des Stoffs oder der Zubereitung in Kenntnis gesetzt werden, sodass Expositionsszenarien eindeutig bestimmt werden können;
3. Die Erzeugnisse oder Stoffe gegebenenfalls vorzuregistrieren, falls die Importmengen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union eine Tonne pro Jahr übersteigen, oder diese Verantwortung auf einen Alleinvertreter zu übertragen. Hervorzuheben ist, dass der Kunde in solch einem Fall unverzüglich informiert wird, sodass die Übermittlung von Informationen entlang der Lieferkette sichergestellt ist.

Unter Bezugnahme auf die Informationen, die auf der Webseite der ECHA, Europäische Chemikalienagentur (echa.europa.eu) zum heutigen Datum, bereitgestellt sind, kann Sonae Arauco Deutschland GmbH zudem bestätigen, dass seine Produkte keine der in den folgenden Listen aufgeführten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten:

- a. Die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe oder für die eine Aufnahme empfohlen wird;
- b. SVHC (Besonders Besorgniserregende Stoffe) - Kandidatenliste.

Um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, steht Sonae Arauco Deutschland GmbH in ständigem Kontakt mit seinen Lieferanten, um dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre eigenen Verpflichtungen kennen und die Anforderungen erfüllen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



José Rocha

Corporate Environment, Health &
Safety Manager/ Arbeitssicherheits-
und Umweltschutzbeauftragter